

**Geschäftsordnung des**  
**Beirates zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**  
**(LWL-Inklusionsbeirat)**

**Präambel**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 „Zweck“):

„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

Mit den Regelungen dieser Geschäftsordnung kommt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger öffentlicher Belange seiner Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gem. § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen nach. Die sich aus § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebende Verpflichtung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene wird durch die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auch für die regionale Aufgabenwahrnehmung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sichergestellt.

Zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK im Wirkungskreis des LWL im Allgemeinen und zur kritischen Begleitung und Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des LWL-Aktionsplans Inklusion durch einen teilhabeorientierten Dialog auf Augenhöhe im Besonderen wird ein Beirat für Inklusion im LWL eingerichtet (Inklusionsbeirat). Die Arbeit

des Inklusionsbeirats versteht sich als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 UN-BRK innerhalb der Strukturen des LWL.

Diese Geschäftsordnung dient dem LWL-Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit der politischen Vertretung und der Verwaltung des LWL.

### **§ 1 Zweck und Ziel des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Der LWL-Inklusionsbeirat ist das Fachgremium, das die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die Verwaltung des LWL dabei berät und unterstützt, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie Inklusion als Querschnittsanliegen in Westfalen-Lippe weiter zu entwickeln.
- (2) Das Ziel des LWL-Inklusionsbeirats ist es, durch seine Verfasstheit gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung im LWL mit der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe zu realisieren und damit die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am Willensbildungsprozess in den Aufgabebereichen des LWL in Westfalen-Lippe umzusetzen. Soweit möglich, wird die im Beirat vertretene organisierte Selbstvertretung auch die Interessen der nicht organisierten Selbstvertretung in die Arbeit des Beirates einbeziehen.
- (3) Der LWL-Inklusionsbeirat berät den Landschaftsausschuss unmittelbar.

### **§ 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Der LWL-Inklusionsbeirat setzt sich aus den Mitgliedern eines Pools der Selbsthilfe, bestehend aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, sowie beratenden Mitgliedern aus den LWL-Fraktionen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zusammen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder:
  - 6 stimmberechtigte Mitglieder werden je zur Hälfte benannt aus:
    - a) dem Landesbehindertenrat NRW e. V. (LBR)

- b) der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankungen und ihren Angehörigen NRW e. V. (LAG)
- (3) LBR und LAG entscheiden innerhalb ihrer internen Regelungen frei darüber, wen sie als Mitglieder für den Inklusionsbeirat benennen. Sie können dabei jeweils bis zu sechs Personen (insgesamt 12) als einen Mitglieder-Pool benennen, von denen jeweils bis zu sechs an jeder Sitzung des LWL-Inklusionsbeirats nach Auswahl des LBR und der LAG stimmberechtigt teilnehmen können. Als stimmberechtigte Mitglieder des LWL-Inklusionsbeirates gelten jeweils für jede Sitzung nur die an den Beiratssitzungen tatsächlich teilnehmenden (max. 6) Vertreter:innen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Beratende Mitglieder:
- a) Jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion entsendet aus den fraktionszugehörigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung ein beratendes Mitglied in den Beirat. Im Verhinderungsfall stellen die Fraktionen eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied der Landschaftsversammlung sicher.
- b) Beratende Funktion hat der:die Direktor:in des LWL und ein von ihm:ihr zu benennendes weiteres Mitglied der Verwaltung.
- (6) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein.

### **§ 3 Aufgaben des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Im LWL-Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des LWL beraten werden, die den Mitgliedern hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen relevant erscheinen. Der LWL-Inklusionsbeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber der politischen Vertretung sowie der Verwaltung des LWL abgeben. Auch die Verwaltung kann Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
- Zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen

- Den Umsetzungsstand des LWL-Aktionsplans „Inklusion“ inhaltlich begleiten und bei der Umsetzung von Maßnahmen beraten
  - Die Landschaftsversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Verwaltung des LWL beraten
  - Verantwortliche Stellen und Personen über die spezifischen Probleme der Menschen mit Behinderungen und anderer von Benachteiligung bedrohter oder betroffener Gruppen informieren
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation o. g. Gruppen ausarbeiten
  - Die gleichberechtigte Teilhabe o. g. Gruppen fördern (insb. in den LWL-Arbeitsbereichen Soziales, Psychiatrie, Maßregelvollzug, Jugend und Schule sowie Kultur)
  - Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit trägt der LWL dafür Sorge, die Arbeit des Beirats angemessen bekannt zu machen. Diesbezügliche Veröffentlichungen (Pressemitteilungen etc.) sind mit dem:der Beiratsvorsitzenden abzustimmen.
- (3) Der LWL-Inklusionsbeirat arbeitet als Interessenvertretung überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 4 Rechte des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Der LWL-Inklusionsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs des LWL Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
- (2) Vertreter:innen des LWL-Inklusionsbeirats soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien ihre Vorschläge und Anregungen zu erläutern.
- (3) Insofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen in Trägerschaft des LWL geht, werden Einwände des Inklusionsbeirats von der Verwaltung sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des LWL-Inklusionsbeirats abgewichen wird.
- (4) An den Sitzungen der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des LWL-Inklusionsbeirates jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Inklusionsbeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch die:den jeweilige:n Ausschussvorsitzende:n voraus.

- (5) Alle Dezernate des LWL haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit zu unterstützen. Insb. gilt dies für die Organisationseinheit des LWL, bei der die Geschäftsführung für den LWL-Inklusionsbeirat liegt.

### **§ 5 Mitgliedschaft im LWL-Inklusionsbeirat**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung benannt. Eine wiederholte Benennung, auch für mehrere Wahlperioden, ist zulässig.

### **§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Der:Die Vorsitzende sowie dessen:deren Vertretung werden durch den LWL-Inklusionsbeirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirats obliegt der Verwaltung des LWL.
- (3) Der:Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (4) Er:Sie erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung.
- (5) Der:Die Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

### **§ 7 Sitzungen und Arbeitsweise des Inklusionsbeirats**

- (1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirats finden öffentlich statt, es sei denn, eine nichtöffentliche Beratung ist wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich. Die Erforderlichkeit wird durch den Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung festgestellt.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der LWL-Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen als Gäste zu seinen Sitzungen einladen und diesen Rederecht erteilen, soweit es ihm für

die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Insbesondere kommen als Gäste in Frage:

- a) weitere Mitarbeitende der LWL-Verwaltung mit Zustimmung des:der und in Abstimmung mit dem:der Direktor:in des LWL;
  - b) der:die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie von Patientinnen und Patienten;
  - c) eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen
- (4) Der LWL-Inklusionsbeirat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Über die Einberufung der Sitzungen entscheidet die:der Vorsitzende. Eine Einberufung, auch über den Mindestturnus hinaus, soll erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber der:dem Vorsitzenden verlangt.
- (5) Der LWL-Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Verwaltung des LWL ist angehalten, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- (7) Die:Der Vorsitzende sowie alle Mitglieder des LWL-Inklusionsbeirats, die durch Beschluss gem. § 4 Abs. 4 in Ausschüsse entsandt werden, vertreten hier nur die in einer Sitzung ordentlich erfolgten Beschlüsse des LWL-Inklusionsbeirats.

### **§ 8 Ressourcen des LWL-Inklusionsbeirats**

- (1) Die zur Erledigung der Aufgaben des LWL-Inklusionsbeirates erforderlichen Mittel werden aus dem Haushalt des LWL zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Mitglieder des LWL-Inklusionsbeirats, die nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie sachkundige Bürger:innen für die Teilnahme an den Sitzungen in entsprechender Anwendung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)“.

### **§ 9 Ergänzende Anwendung der LWL-Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse und Kommissionen findet ergänzende sinngemäße Anwendung.

### **§ 10 Datenschutz**

Die Mitglieder des LWL-Inklusionsbeirats sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.21 in Kraft.